

Sitzung vom 26. Januar 2011

86. Postulat (Nachtzielgeräte für die Schwarzwildjagd)

Die Kantonsräte Michael Welz, Oberembrach, und Martin Farner, Oberstammheim, haben am 4. Oktober 2010 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Bestimmungen für die Waffenbenutzung für die Jägerschaft dahingehend zu ändern, dass in Zukunft auf Gesuch hin die Jägerschaft für die Schwarzwildjagd Nachtzielgeräte benutzen darf.

Ebenso wird der Regierungsrat aufgefordert, in der laufenden Revision der Eidg. Jagdverordnung dahingehend hinzuwirken, dass Art. 2 der Jagdverordnung dementsprechend angepasst wird.

Begründung:

Der massive Schwarzwilddruck in diesem Jahr führt zu noch nie dagewesenen Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen. Insbesondere in Gebieten mit einem hohen Waldflächenanteil reichen die Schutzzäune nicht mehr aus, um die Kulturen wirkungsvoll zu schützen.

Dementsprechend sind die Wildhüter und die Jägerschaft in diesen Gebieten gefordert.

Aus Sicht des Tierschutzes bedeutet ein zielsicherer Abschuss mit geeigneter Technik für die nachtaktiven Tiere eine beträchtliche Stress- und Schmerzverminderung.

Zudem erhöht der Einsatz von Nachtsicht-Zielgeräten die Tiererkennung. Dadurch werden Fehlschüsse und Fehlabschüsse verhindert.

Der Einsatz von kostspieligen Nachtzielgeräten wird nicht explizit eine höhere Abschusszahl des Schwarzwildes zur Folge haben, sondern die Wirksamkeit der Schutzmassnahme wird erhöht. Ein sorgfältiges «Ansprechen» der Tiere ist nach wie vor zwingend.

In den umliegenden Kantonen Thurgau und Aargau sind auf Gesuch der Jägerschaft einige solche Jagdwaffen im Einsatz. Auch im Kanton Zürich soll zumindest versuchsweise oder situationsbedingt der Einsatz der erwähnten Zielgeräte ermöglicht werden.

Zurzeit werden in mondfinsternen und dunklen Nächten Geräte zum Beleuchten von Zielen eingesetzt, welche in der Eidg. Jagdverordnung ebenfalls unter «verbotene Hilfsmittel» aufgeführt werden. Daher gibt es keinen ersichtlichen Grund, der einer gesetzlichen Anpassung für die Bewilligung von tierfreundlichen und modernen Hilfsmittel widerspricht.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Michael Welz, Oberembrach, und Martin Farner, Oberstammheim, wird wie folgt Stellung genommen:

Art. 2 der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV, SR 922.01) bezeichnet die für die Jagd verbotenen Hilfsmittel. Darunter fallen u. a. Visiereinrichtungen mit elektronischen Bildumwandlern (Infrarotgeräte, Restlichtaufheller). Gemäss Art. 3 Abs. 1 JSV können die Kantone für besonders ausgebildete Angehörige der Jagdpolizei oder Jägerinnen und Jäger Ausnahmegewilligungen erteilen. Eine Bewilligung ist nur möglich, sofern dies zur Erhaltung besonderer Tierarten oder Lebensräume, zur Wildschadenverhütung, zur Tierseuchenbekämpfung oder zum Auffinden verletzter Tiere notwendig ist.

Nachtzielgeräte (richtig: Nachtsichtzielgeräte) sind ursprünglich als Kampfmittel entwickelt worden. Sie unterstehen deshalb dem Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996 (KMG, SR 514.51; Art. 5 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit KM 1 des Anhangs zur Kriegsmaterialverordnung, SR 515.511). Einfuhr und Handel bedürfen einer Bewilligung des Bundes (Art. 2 KMG). Nachtsichtzielgeräte gelten als Waffenzubehör im Sinne des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 (SR 514.54; Art. 1 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 lit. b). Übertragung, Erwerb und das Vermitteln solcher Geräte sind verboten. Die Kantone (im Kanton Zürich die Kantonspolizei) können Ausnahmen bewilligen (Art. 5 Abs. 1 lit. g und Abs. 4 Waffengesetz). Die Nutzung dieser Geräte ist auch in den Nachbarstaaten verboten.

Es trifft zu, dass zurzeit regional mehr Wildschäden zu verzeichnen sind als im vergangenen Jagdjahr. Insgesamt konnten aber die durch Wildschweine verursachten Schäden in den vergangenen Jahren stabilisiert werden. Soweit die Lage heute beurteilt werden kann, wird der Gesamtschaden im Jagdjahr 2010/2011 nicht höher ausfallen als in den vergangenen Jahren (Grössenordnung Fr. 220 000 bis Fr. 250 000). Der Schaden wird sicher nicht so hoch ausfallen wie in den Rekordjahren 2000 bis 2002 (bis Fr. 300 000). Die Feststellung, dass in diesem Jahr noch nie dagewesene Schäden aufgetreten seien, mag örtlich begrenzt zutreffen, gesamthaft betrachtet ist dies nicht der Fall. Die im Vergleich zu anderen Kantonen eher tiefen Wildschäden und hohen Abschussquoten zeigen, dass im Kanton Zürich die richtigen Massnahmen getroffen wurden, um die Rahmenbedingungen der Jagd auf Wildschweine den neuen Anforderungen (Bestandeszunahme) anzupassen. Mit Ver-

fügung des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) vom 30. Januar 2009 betreffend die Schwarzwildjagd sind die Möglichkeiten, die das Bundesrecht zulässt (verkürzte Schonzeit, Aufhebung des Schutzes der Frischlinge, Freigabe der Frischlinge und Überläufer während des ganzen Jahres, Zulassung der Nachtjagd, Sonntagsjagd, Verwendung künstlicher Lichtquellen usw.), mit Zustimmung des Bundes ausgeschöpft.

Der zielsichere und stressfreie Abschuss eines Wildtieres hängt in erster Linie von den fachlichen Fähigkeiten und der physischen Konstitution sowie dem jagdethisch korrekten Verhalten der Jägerinnen und Jäger ab und erst in zweiter Linie von den optischen Hilfsmitteln. Das korrekte Ansprechen der Wildschweine in der Dunkelheit auf eine Distanz von mehr als 50m ist auch mit den besten heute erhältlichen binokularen Nachtsichtgeräten kaum möglich, da die entscheidenden Details kaum erkannt werden können. Mit einem auf das Jagdgewehr montierten monokularen Nachtsichtzielgerät ist daher das sichere Ansprechen der Tiere noch weniger möglich. Ein Nachtsichtzielgerät mag im Einzelfall den Abschuss eines Wildschweins auf kurze Distanzen erleichtern, zum Beispiel wenn das Tier die Verwendung einer künstlichen Lichtquelle bereits kennt. Das Schiessen auf weitere Entfernung, als dies mit der künstlichen Lichtquelle bzw. den konventionellen Zielfernrohren möglich ist, wäre grobfahrlässig. Nachtsichtzielgeräte haben zudem in der Regel kleinere Vergrößerungen als normale Zielfernrohre. Der durch ein Nachtsichtzielgerät angetragene Schuss wird daher in der Regel ungenauer. Unabhängig von den technischen Hilfsmitteln, die zur Verfügung stehen, stellt die Jagd in der Nacht hohe Ansprüche an die Fähigkeiten der Jägerinnen und Jäger. Sie müssen in jedem Fall sehr nahe an ihre Beute gelangen, um sicher schiessen zu können (höchstens 50m). Die Feststellung der Postulanten, dass Nachtsichtzielgeräte zu keinen höheren Abschusszahlen führen werden, trifft zu. Inwiefern durch deren Einsatz die «Wirksamkeit von Schutzmassnahmen» zur Abwehr von Wildschäden erhöht werden soll, ist deshalb nicht nachvollziehbar.

Im Kanton Aargau werden seit zwei Jahren zwei Nachtsichtzielgeräte in vier Jagdrevieren versuchsweise eingesetzt. Vier ausgewiesene Schwarzwildjäger haben die Bewilligungen zur Nutzung der Geräte erhalten. In den Revieren, in denen die Nachtsichtzielgeräte eingesetzt werden durften, wurden im Verhältnis nicht mehr Wildschweine erlegt als im restlichen Kanton. Eine Schadensverminderung durch den Einsatz der Geräte konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Die Zulassung von Nachtsichtzielgeräten hat die Abschussrate im Kanton Aargau nicht steigern können. Aufgrund des Versuchs beurteilen die

zuständigen Behörden des Kantons Aargau auf Anfrage den Einsatz dieser Geräte als nicht zielführend, auch wenn Teile der Jägerschaft und das projektbegleitende Büro die Zulassung begrüßen. Im Kanton Zürich nun ebenfalls Versuche mit Nachtsichtzielgeräten durchzuführen, ist nicht notwendig. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass der grosse Einsatz der Jägerinnen und Jäger und die Anwendung der richtigen Bejagungsstrategie weitaus effektiver zu einer wirksamen Regulation der Wildschweinbestände führen.

Zu beachten ist zudem, dass der Aufwand für den Bund, den Kanton und die betreffenden Jägerinnen und Jäger sehr gross ist (Einholung der Sonderbewilligungen, Ausbildung in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei usw.) und in keinem Verhältnis zum allenfalls realisierbaren Nutzen steht.

Schliesslich ist festzuhalten, dass Wildschweine Bestandteil der Artenvielfalt in unserem Kulturland sind und nicht bloss Schädlinge, die mit allen Mitteln vernichtet werden müssen. Viele Jägerinnen und Jäger sind zudem aus jagdethischen Überlegungen nicht bereit, derartige Hilfsmittel zu verwenden, auch wenn der Einsatz legal wäre. Zudem sind gute Geräte teuer (Fr. 5000 bis Fr. 10000). Deren Zulassung würde einen erheblichen Druck auf die Jägerschaft erzeugen, solche anzuschaffen und einzusetzen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 304/2010 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi